

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**



StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Amt Rehna
z.H. Frau Sperling
Freiheitsplatz 1
19217 Rehna

EINGEGANGEN
18. Feb. 2023
GESCANNET

Telefon: 0385 / 588 66151
Telefax: 0385 / 588 66570
E-Mail: Andrea.Geske@staluwm.mv-regierung.de
Bearbeitet von: Andrea Geske

AZ: StALU WM-006-23-5122-74065
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 14. Februar 2023

Satzung der Stadt Rehna über den B-Plan Nr. 17 „Am Forstweg“

Ihr Schreiben vom 10. Januar 2023

Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

Die o. g. Planungsunterlagen habe ich aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Landwirtschaftliche Belange werden von der Umsetzung der o. g. Satzung betroffen sein. Der Feldblock DEMVLI083AC30161 (Ackerland), für den im StALU Westmecklenburg Zuschüsse im Jahr 2022 beantragt wurden, soll der Landwirtschaft dauerhaft entzogen werden. Die Bodenpunkte für Rehna betragen für Ackerland durchschnittlich 50. Laut Unterlagen sollen sie für den o. g. Feldblock niedriger sein.

Der betroffene Landwirt muss rechtzeitig und schriftlich über den Beginn der geplanten Maßnahme unterrichtet werden, damit er entsprechende Vorkehrungen für die Ernte oder den Feldbau auf seiner Fläche treffen kann. Unvorhergesehene und durch die o. g. Maßnahme zerstörte Dränagen an der landwirtschaftlichen Fläche sind unverzüglich wiederherzustellen oder in geeigneter Weise um zu verlegen. Der betroffene Eigentümer unvorhergesehene zerstörter Dränagen ist unverzüglich zu benachrichtigen. Der entstehende Kompensationsbedarf kann durch interne und externe Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden. Es werden keine weiteren Bedenken und Anregungen geäußert.

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes teile ich mit, dass sich das Plangebiet teilweise im Bereich des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Radegast befindet. Bedenken werden aber nicht geäußert.

Hausanschrift:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 588 66000
Telefax: 0385 / 588 66570
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem StALU Westmecklenburg ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz/.

3. Naturschutz, Wasser und Boden

3.1 Naturschutz

Gemäß § 5 Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V vom 23. Februar 2010 (GVOBI. M-V 2010, S. 66; letzte berücksichtigte Änderung: § 12 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBI. M-V S. 221, 228)) bin ich als Fachbehörde für Naturschutz u.a. zuständig für das Management und die Managementplanung in den Gebieten des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ (Europäische Vogelschutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung).

Meine Aufgabe umfasst die Gesamtverantwortlichkeit dafür, dass die Natura 2000-Gebiete in meinem Amtsbereich so gesichert und entwickelt werden, dass sie dauerhaft den Anforderungen der europäischen Richtlinien genügen und Sanktionen der EU vermieden werden. Im Übrigen ist nach § 6 NatSchAG M-V die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg für den Vollzug der naturschutzrechtlichen Rechtsvorschriften zuständig. Hiermit gebe ich als Fachbehörde für Naturschutz folgende Hinweise.

Das o.g. Vorhaben grenzt unmittelbar an das folgende Natura 2000-Gebiet an:

Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB), **DE 2132-303 „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“**

Dieses Gebiet wurde gemäß Natura 2000-Gebiete Landesverordnung (GVOBI. M-V, 2011, S. 462) zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. März 2018 (GVOBI. M-V, 2018, S. 107, ber. S. 155) zu einem besonderen Schutzgebiet erklärt. Zudem benennt die Landesverordnung den Schutzzweck und die Erhaltungsziele der Gebiete und ist somit die verbindliche Rechtsgrundlage.

Für das Natura 2000-Gebiet wurde ein Managementplan erarbeitet, in dem die Erhaltungsziele konkretisiert und die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen festgelegt sind, mit denen die Erhaltungsziele erreicht werden. Der Managementplan ist die verbindliche Handlungsgrundlage bzw. dient als Fachgrundlage für die Entscheidungen der Naturschutzverwaltung. Der Plan ist auf der Homepage meines Amtes (<http://www.stalu-mv.de/wm/Themen/Naturschutz-und-Landschaftspflege/NATURA-2000/Managementplanung/>) abrufbar und kann als Fach-grundlage für die Erstellung der Unterlagen zur Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG genutzt werden.

Gemäß § 33 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen.

Die Beurteilung aller naturschutzrechtlichen Bestimmungen einschließlich der Prüfung der Verträglichkeit des Projektes mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete erfolgt durch die zuständige untere Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg.

3.2 Wasser

Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

3.3 Boden

Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Ich nehme hiermit Bezug auf meine Stellungnahme vom 14.12.2021, welche lautete:

„Mit Ihrer Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Motocross Gletzow“ in der Gemarkung Gletzow beabsichtigen Sie, Planungsrecht zur Nutzung des Motocrossgeländes zu schaffen.

Gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. der 4. BImSchV, Anhang 1, Nr. 10.17.2 sind Renn- oder Teststrecken für Kraftfahrzeuge zur Übung oder Ausübung des Motorsports an fünf Tagen oder mehr je Jahr, ausgenommen Anlagen mit Elektromotorfahrzeugen und Anlagen in geschlossenen Hallen sowie Modellsportanlagen nach o. g. Gesetz zu prüfen sowie zu genehmigen. Eine derartige Genehmigung für eine zukünftige Nutzung der Planfläche wurde bisher nicht erteilt.

Ein wesentlicher Punkt bei der Prüfung eines späteren Antrages auf Genehmigung einer Motocrossanlage am Standort besteht darin, schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Lärm und Luftverunreinigungen sicher auszuschließen.

Den Planungsunterlagen wurde eine schalltechnische Untersuchung der TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG vom 13.09.2021 beigefügt. Die dort berücksichtigte DIN 18005-1 verweist für Sport- und Freizeitanlagen, welche genehmigungsbedürftig im Sinne des BImSchG sind, auf die TA Lärm. Eine wesentliche Aussage des Gutachtens ist, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an dem nächstgelegenen Wohnhaus Gletzower Dorfstraße 61 in Gletzow beim Motocross-Training (Variante 2) nur bei einer Einwirkzeit von 140 Minuten einhaltbar sind. Folglich wird bei dieser Trainingsart nur ein Betrieb der geplanten Anlage über eine sehr beschränkte Zeitdauer pro Tag in Bezug auf diesen Immissionsort grundsätzlich möglich sein.

Ungeklärt ist die Schutzbedürftigkeit der MEDIAN Klinik Mecklenburg in der Blumenstraße 3 in Parber (Immissionsort 5). Unabhängig von der dem Gutachten beigefügten Einschätzung des Planungsbüros Hufmann liegt die Planungshoheit bei der Gemeinde. Die Gemeinde Vitense hat in Ihrem Teilflächennutzungsplan diese Fläche als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Gesundheitseinrichtung und nicht als Wohnbaufläche dargestellt. Konsequent wäre auch die Änderung dieses Teilflächennutzungsplanes in diesem Sinne durch die Gemeinde. Sofern die Einstufung der MEDIAN Klinik nicht eindeutig durch die Gemeinde geklärt wird, besteht die Gefahr, dass deren Betreiber die strengen Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten als für sich geltend ansieht. Dann wäre auf der geplanten Motocrossanlage nach dem Gutachten regelmäßig nur Jugend-/Enduro-Training (Variante 1) möglich.

Zu den Ausführungen zur Staubentwicklung durch den geplanten Anlagenbetrieb ist anzumerken, dass diese auf dem Plangelände, was gleichzeitig das zukünftige Betriebsgelände darstellt, tolerierbar sein mögen. In Bezug auf schutzbedürftigen Nutzungen im Umfeld der Anlage liegt es in der Verantwortung des Betreibers einer Anlage durch technische und organisatorische Maßnahmen schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden.“

Dazu teile ich mit, dass bislang noch kein Antrag auf Genehmigung der Motocrossanlage hier eingegangen ist.

Im Auftrag



Anne Schwanke